

## **BFH: Übertragung einer § 6b-Rücklage auf einen anderen Betrieb**

Eine § 6b-Rücklage kann erst im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung des (Reinvestitions-)Wirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden. Eine isolierte Übertragung der Rücklage in ein anderes Betriebsvermögen ohne gleichzeitigen Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts ist nicht zulässig.

### **Sachverhalt**

Die Eltern des Klägers unterhielten einen (landwirtschaftlichen) Betrieb und waren daneben als Kommanditisten an einer KG beteiligt. Im Wirtschaftsjahr 2005/06 erzielten sie in ihrem Betrieb einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, wofür sie eine Rücklage nach §§ 6c, 6b EStG bildeten. Am 30.12.2006 übertrugen die Eltern diesen Betrieb unentgeltlich auf den Kläger. Die Rücklage wiesen sie zum 31.12.2006 in ihrer Sonderbilanz bei der KG aus und zogen sie im Folgejahr von den Herstellungskosten eines im Jahr 2007 fertiggestellten und als Sonderbetriebsvermögen erfassten Gebäudes ab.

Das Finanzamt hielt die Übertragung der Rücklage im Jahr vor der Fertigstellung des (Reinvestitions-)Wirtschaftsguts unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien für nicht zulässig. Im Jahr 2007 sei eine Übertragung der Rücklage aufgrund des Wechsels des Betriebsinhabers nicht mehr möglich gewesen. Dementsprechend sei die Rücklage im Betrieb des Klägers verblieben und im Wirtschaftsjahr 2009/10 gewinnerhöhend aufzulösen. Das FG Münster hielt die Übertragung der § 6b-Rücklage auch vor Fertigstellung des (Reinvestitions-)Wirtschaftsguts für zulässig.

### **Entscheidung**

Der BFH teilt die Auffassung der Vorinstanz nicht und hält eine isolierte Übertragung der § 6b-Rücklage ohne gleichzeitigen Abzug von Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Reinvestitions-Wirtschaftsguts für nicht zulässig.

### Gesellschafterbezogene Betrachtungsweise

Aufgrund der für § 6b EStG geltenden gesellschafterbezogenen Betrachtungsweise kommt es für den Abzug der Rücklage nicht darauf an, dass das (Reinvestitions-)Wirtschaftsgut im selben Betrieb des Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt worden ist, in dem auch die Rücklage gebildet wurde. Vielmehr kann der Abzug insbesondere auch im Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Betrieb vorgenommen werden. Für eine schlichte Übertragung einer Rücklage vor Fertigstellung oder Anschaffung des (Reinvestitions-)Wirtschaftsguts bietet der Gesetzeswortlaut allerdings nach Ansicht des BFH keine Grundlage.

### Bestätigung der Auffassung der Finanzverwaltung und der bisherigen Rechtsprechung

Die Finanzverwaltung vertritt in R 6b.2 Abs. 8 S. 3 EStR die Auffassung, dass eine § 6b-Rücklage erst in dem Wirtschaftsjahr auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen werden kann. Diese Ansicht hält auch der BFH für zutreffend.

Er wiederholt seine bereits im Urteil vom 19.12.2012, IV R 41/09 vertretene streng formalistische bilanzielle Abbildung der § 6b-Rücklage, wonach die Rücklage nur in dem Betrieb gebildet und aufgelöst werden darf, in dem der fragliche Gewinn realisiert wurde. In der Bilanz des "reinvestierenden" (ggf. anderen) Betriebs des Steuerpflichtigen kann sich die Übertragung der Rücklage stets erst in Form der Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auswirken.

### **Betroffene Norm**

§ 6b EStG, § 6c EStG, R 6b.2 Abs. 8 S. 3 EStR

Streitjahr 2009

### **Einordnung**

Das hier besprochene Urteil des VI. Senats vom 22.11.2018, VI R 50/16 liegt auf einer Linie mit der Rechtsprechung des IV. Senats im Urteil vom 19.12.2012, IV R 41/09 und bringt daher keine Neuerung. Es bleibt dabei, dass das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage immer durch entsprechenden Bilanzansatz im "veräußernden" Betrieb auszuüben ist, auch wenn die Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen übertragen werden soll.

#### **Vorinstanz**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.05.2016, 7 K 716/13 siehe [Deloitte Tax-News](#)

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 22.11.2018, [VI R 50/16](#), lt. BMF-Schreiben vom [11.06.2019](#) zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

#### **Weitere Fundstellen**

BFH, Urteil vom 19.12.2012, IV R 41/09, BStBl II 2013, S. 313, siehe [Deloitte Tax-News](#)

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.